

SARS-CoV-2 und Desinfektionsmittel: Grundlegende Anforderungen bei der Anwendung

Kurze Übersicht für Anwender und Unternehmen aus dem nichtmedizinischen Bereich

*Sie haben sich entschieden im Rahmen des SARS-CoV-2 - Hygienekonzepts
Desinfektionsmittel einzusetzen?*

*Um Sicherheit und Gesundheitsschutz für Kunden und Beschäftigte zu gewährleisten,
müssen Sie dann einige, vielleicht für Sie neue, rechtliche Anforderungen einhalten.*

*Dieses Informationsblatt unterstützt Sie dabei, Unfälle bei der Verwendung von
Desinfektionsmitteln zu vermeiden und die Standards im Arbeits- und Verbraucherschutz
zu berücksichtigen.*

Inhaltsverzeichnis

1	Arbeitsschutz: Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	2
2	Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Kunden oder andere Personen.....	3
3	Brand- und Explosionsschutz, Lagerung.....	4
4	Transport von Desinfektionsmitteln auf der Straße.....	4
5	Weitere Informationen	5

1 Arbeitsschutz: Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Desinfektionsmitteln ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person zu aktualisieren. Hierfür empfehlen wir z. B. die unter Nr. [5](#) aufgeführten Informationen des RKI und die Hilfen der BGN und der BGW.

Falls Sie im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss kommen, dass in Ihrem speziellen Fall Desinfektionsmittel zu verwenden sind, haben Sie als Arbeitgeber verschiedene Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen:

- gegen SARS-CoV-2 wirksame Desinfektionsmittel auswählen: Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ oder „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“
- Aufnahme der Desinfektionsmittel in das Gefahrstoffverzeichnis, wenn sie gefährliche Gemische sind (Informationen dazu im Sicherheitsdatenblatt)
- Vorhalten der jeweiligen zum Desinfektionsmittel zugehörigen Sicherheitsdatenblätter oder vergleichbarer Informationen
- Eine für alle Beschäftigten verständliche Betriebsanweisung erstellen
- Einen Hautschutzplan erstellen oder den bestehenden Hautschutzplan aktualisieren
- Aufeinander abgestimmte Hautschutz-, Hautpflege- und Hautreinigungsmittel den Beschäftigten zur Verfügung stellen
- Die für die Tätigkeiten mit diesem Desinfektionsmittel vorgegebene persönliche Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Brille) zur Verfügung stellen
- Prüfen, ob den Beschäftigten aufgrund von Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge individuell und nachweislich anzubieten ist
- Die Beschäftigten anhand der Betriebsunterweisung über alle auftretenden Gefährdungen bei der Durchführung der Arbeiten, über mögliche Gefahrenquellen und entsprechende Schutzmaßnahmen unterweisen
- Wenn das Desinfektionsmittel innerbetrieblich nicht im Originalbehälter verwendet wird, sondern umgefüllt wird, sind als vereinfachte gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnung die wichtigsten Kennzeichnungselemente des Originalbehälters auch auf dem neuen Behälter anzubringen: Bezeichnung des Gemischs oder zumindest, ob es sich um ein Hand- oder Flächendesinfektionsmittel handelt, Gefahrenpiktogramme und Signalwort. Außerdem sollte die Einwirkzeit und Dosierung angegeben werden.
- Führungskräfte haben gerade jetzt Vorbildfunktion und sind für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich
- Regelmäßig überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen wirksam sind

2 Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Kunden oder andere Personen

Falls Sie Desinfektionsmittel für Dritte (z. B. Kunden) bereitstellen, sind weitere gesetzliche Verpflichtungen zu beachten:

- In Deutschland dürfen grundsätzlich nur Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die
 - zugelassen sind (zu erkennen an der Zulassungsnummer: **DE-xxxxxxx**),
 - unter die Übergangsregeln fallen (zu erkennen an der Nummer: **N-xxxxx**)
oder
 - eine Ausnahmezulassung haben (bestimmte Hand- und Flächendesinfektionsmittel zu erkennen durch einen Hinweis auf die Allgemeinverfügung, z. B. **Zulassungsnummer: Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Chemikalien - BfC vom xx.xx.2020**).
- Aus der Kennzeichnung muss klar ersichtlich sein, ob es sich um ein Hand- oder Flächendesinfektionsmittel handelt. Handdesinfektionsmittel dürfen nur zum Desinfizieren der Hände verwendet werden und Flächendesinfektionsmittel nur zur Flächendesinfektion.
- Wenn die Desinfektionsmittel den Kunden nicht im Originalgebinde zur Verfügung gestellt werden, empfehlen wir aus haftungsrechtlichen Gründen zusätzlich zur vereinfachten gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnung auch die Inhaltsstoffe und deren Konzentration anzugeben.
- Die Verwendungsbedingungen müssen klar ersichtlich sein! Bitte geben Sie unbedingt die Einwirkzeit und Dosierung des Desinfektionsmittels an.

Hinweis: Zur Flächendesinfektion Einwegtücher nutzen!

3 Brand- und Explosionsschutz, Lagerung

Besonderes Augenmerk ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf die Brand- und Explosionsgefahr zu legen. Anforderungen an die Lagerung sind in der [TRGS 510](#) dargestellt. Für die Lagerung der als leicht entzündbare (H225) bzw. entzündbare (H226) Flüssigkeiten eingestuften Desinfektionsmittel gelten mengenabhängige Lagervorschriften. Darauf wird im [Informationsblatt Corona 2/2020](#) eingegangen. Weitere wichtige Anforderungen:

- Am Arbeitsplatz darf nur so viel Desinfektionsmittel vorgehalten werden, wie Sie unbedingt benötigen – z. B. die kleinste handelsübliche Gebindegröße.
- Desinfektionsmittel dürfen generell nur an geeigneten Orten gelagert werden. Ab 20 kg leicht entzündbarer (Kennzeichnung mit H225) bzw. 100 kg entzündbarer (Kennzeichnung mit H226) Desinfektionsmittel muss dafür ein Lager nach [TRGS 510](#) vorhanden sein.
- Bei Lagerung und Anwendung ist auf ausreichend Abstand zu wirksamen Zündquellen (z. B. heiße Oberflächen, Zigaretten, Elektroinstallation, Kühlschrank, Computer oder mechanisch erzeugte Funken) zu achten.
- **Generell gilt:** Alle mit Desinfektionsmitteln befüllten Behälter müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein, damit eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
- Falls Sie selbst aus Großgebinden in Kleingebinde umfüllen, denken Sie an die dabei bestehenden Explosionsgefahren.

4 Transport von Desinfektionsmitteln auf der Straße

Sie wollen **entzündbare Desinfektionsmittel** selbst transportieren? Dann fällt der Transport über öffentliche Straßen eventuell unter das Gefahrgutrecht und es gelten die komplexen Vorschriften des ADR (ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)! Informieren Sie sich und lassen Sie sich beraten. Hinweise zum Transport von Kleinmengen im Pkw oder Kleintransporter finden Sie im Merkblatt [KB 008 der BG RCI](#).

5 Weitere Informationen

RKI – Hinweise zur Reinigung und Desinfektion außerhalb von Gesundheitseinrichtungen
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

BGN – Hilfen Gefährdungsbeurteilung
<https://www.bgn.de/corona/handlungshilfen-fuer-betriebe/>

BGW – Hilfen Gefährdungsbeurteilung
https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gefaehrdungsbeurteilung/Corona/Corona-Gefaehrdungsbeurteilung_node.html

VAH Liste
https://vah-online.de/files/download/news/200430_VAH_Haendedesinfektion_Einkauf.pdf

Informationsblatt Corona 2/2020 – Lagerung von Desinfektionsmitteln
https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/aktuelles/doc/lagerung_desinfektionsmittel1.pdf

Technische Regel Gefahrstoffe – TRGS 510
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-510.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BAuA – Hinweise zu Hände- und Flächendesinfektionsmittel sowie deren Kennzeichnung;
Meldungen vom 14. April, 15 April und 5. Mai
https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/Meldungen_node.html

BGW – Hinweise sicheres Umfüllen von Desinfektionsmittel
<https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Haendedesinfektionsmittel-Umfuellen.html>

BG – Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien – Informationen und Etiketten
https://www.gischem.de/suche/uebersicht.htm?client_session_Dokument=7380&client_request_Suchklasse=Suchbegriff&view_Suchbegriff_OID=2497

BGRCl – KB 008 – Gefahrguttransport im PKW und Kleintransporter
https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCl/Downloads/DL_Praevention/kurz_und_buendig/KB_008_Gefahrgut_im_PKW_und_Kleintransporter_-_Kleinmengen.pdf

Ihre kompetenten Ansprechpartner vor Ort

Gewerbeaufsichtsämter	Telefon	E-Mail
Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg	0911 928-0	gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de
Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt Landshut	0871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt München	089 2176-1	poststelle@reg-ob.bayern.de
Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt Regensburg	0941 5680-0	gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de
Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt Coburg	0921 604-0	poststelle@reg-ofr.bayern.de
Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt Augsburg	0821 327-01	gaa@reg-schw.bayern.de
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt Würzburg	0931 380-00	gaa@reg-ufr.bayern.de